

# Schutz vor Passivrauchen

## Wegleitung

### Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG; SR 818.31) vom 3. Oktober 2008
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV; SR 818.311) vom 28. Oktober 2009
- Gesundheitsverordnung (GesV; SRSZ 571.110) vom 16. Oktober 2002 (Fassung vom 18. November 2009)

Diese Wegleitung zum Vollzug des Bundesgesetzes und der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ist im Internet zu finden unter [www.sz.ch](http://www.sz.ch) Rubrik Unternehmen: Arbeit, Gewerbeaufsicht -> Gewerbeaufsicht -> Schutz vor Passivrauchen.

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG)	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)	Bemerkungen
--	--	-------------

<p style="text-align: center;"><b>Art. 1 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen;</li> <li>b. die Anforderungen an Raucherräume und an deren Belüftung;</li> <li>c. die Anforderungen an Raucherlokale und an deren Belüftung;</li> <li>d. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen;</li> <li>e. die Ausnahmen vom Rauchverbot für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.</li> </ul>	<p>PRSG und PRSV regeln den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 1 Abs. 1 PRSG).</p> <p>Im Freien, an Einzelarbeitsplätzen sowie in privaten Haushaltungen (Art. 1 Abs. 3 PRSG) gelten die beiden Erlasse nicht.</p> <p>Gemäss § 9a Abs. 1 GesV gelten im Kanton Schwyz die Mindestbestimmungen des Bundesrechts (PRSG, PRSV). Es wurde darauf verzichtet, gestützt auf Art. 4 PRSG strengere Vorschriften zu erlassen.</p>
<p><sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;</li> <li>b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;</li> <li>c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;</li> <li>d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;</li> <li>e. Bildungsstätten;</li> <li>f. Museums-, Theater-, und Kinoräumlichkeiten;</li> <li>g. Sportstätten;</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 2 Rauchverbot</b></p> <p><sup>1</sup> Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 4 - 7 untersagt in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.</p> <p><sup>2</sup> Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.</p>	<p><b>Geschlossene Räume</b></p> <p>Als geschlossene Räume gelten namentlich <u>Innenräume</u>, die mit Ausnahme von Fenstern und Türen nach allen Seiten fest umschlossen sind. Keine Rolle spielt das Material. Auch Zelte mit textilen Wänden gelten als geschlossene Räume.</p> <p><u>Teilweise offene Räume</u> (z.B. Wintergarten, Festhütte oder -zelt) sind nur dann ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.</p> <p><b>Öffentlich zugängliche Räume</b></p> <p>Öffentlich zugänglich sind sämtliche Räume, deren Zugang nicht einem bestimmten Personenkreis vorbehalten ist, d.h. die grundsätzlich allen offen stehen.</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG)	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)	Bemerkungen
<p>h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;</p> <p>i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;</p> <p>j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren;</p> <p><sup>3</sup> Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.</p>		<p>Nach der nicht abschliessenden („insbesondere“) Aufzählung in Art. 1 Abs. 2 PRSG gelten als öffentlich zugängliche Räume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude der öffentlichen Verwaltung;</li> <li>- Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;</li> <li>- Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;</li> <li>- Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;</li> <li>- Bildungsstätten;</li> <li>- Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;</li> <li>- Sportstätten;</li> <li>- Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;</li> <li>- Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;</li> <li>- Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.</li> </ul> <p>Wird als <u>Vereinslokal</u> ein Gastronomiebetrieb benutzt, gilt es immer als öffentlich zugänglich. Werden eigene Räumlichkeiten genutzt (z.B. Klubhaus), die den Mitgliedern vorbehalten sind, und ist der Erwerb der Mitgliedschaft an bestimmte Anforderungen geknüpft, die nicht von jedermann erfüllt werden (u.a. Mitgliederbeitrag), so fehlt es an der öffentlichen Zugänglichkeit. Die Zutrittsbeschränkung darf jedoch nicht zum blossen Schein gelten. Auch Vereins- und Klublokale sind jedoch öffentliche Räume, wenn in ihnen gegen Entgelt Getränke oder Speisen zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. h PRSG). Ebenso fallen sie in den Geltungsbereich des PRSG, wenn die Räume mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 2 PRSV).</p> <p>In Räumen, in denen normalerweise ein Rauchverbot gilt, weil sie öffentlich zugänglich sind oder weil sie als Arbeitsplatz für mehrere Arbeitnehmende dienen (z.B. Gastgewerbebetrieb, Turnhalle), besteht das Rauchverbot auch während allen anderen Veranstaltungen.</p> <p>Auf <u>Mehrfamilienhäuser</u>, die ausschliesslich private Haushaltungen umfassen, ist das PRSG nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 3 PRSG), d.h. auch der Eingangsbereich und das Treppenhaus gelten nicht als öffentlich zugängliche Räume. Sind in einem Gebäude aber auch Firmen mit Publikumsverkehr oder Arbeitsplätzen für mehrere Personen eingemietet, so gelten auch der Eingangsbereich und das Treppenhaus als öffentlich zugänglich.</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG)	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)	Bemerkungen
		<p><b>Arbeitsplatz mehrerer Personen</b>  Als Arbeitsplatz mehrerer Personen (Art. 1 Abs. 1 PRSG) gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten (Art. 2 Abs. 2 PRSV).</p> <p>Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Büroräume, die von mehreren Personen benutzt werden (selbst bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit);</li> <li>- Büroräume, die grundsätzlich von einer einzigen Person genutzt werden, aber dem regelmässigen Empfang anderer Personen oder zur Durchführung von Sitzungen dienen;</li> <li>- Sitzungszimmer, Cafeterien, weitere Gemeinschaftsräume, Toiletten, Gänge, Eingangsbereiche, Treppenhäuser;</li> <li>- Firmenfahrzeuge, sofern diese nicht ausschliesslich von einer bestimmten Person benutzt werden.</li> </ul> <p>An Einzelarbeitsplätzen darf weiter geraucht werden, sofern die Hausordnung dies zulässt. Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen dürfen dadurch aber nicht belästigt werden (Art. 3 PRSV).</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Art. 3 Sorgfaltspflicht</b></p> <p>Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.</p>	<p>Die strikte Trennung zwischen Raucherräumen und allen anderen Räumen, in denen das Rauchen verboten ist, ist entscheidend für den Schutz vor Passivrauchen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 2 Rauchverbot</b></p> <p><sup>1</sup> Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.  <sup>2</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 4 Anforderungen an Raucherräume</b></p> <p>a. durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;  b. mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</p>	<p><b>Anforderungen an Raucherräume</b>  Für die Einrichtung und den Betrieb eines Raucherraumes gelten folgende Anforderungen (Art. 4 Abs. 1 und 2 PRSV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- er muss durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sein. Ein Vorhang oder Gitter genügt diesen Anforderungen nicht. Raucherkabinen mit drei Seitenwänden und einer offenen Seite genügen nicht. Die Innen- oder Trennwände dürfen keine Öffnungen (z.B. Durchreiche) aufweisen;</li> <li>- er muss über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen. Dazu genügt die Montage eines Türschliessers;</li> <li>- er darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen (z.B. Toiletten, Gardaroben) dienen;</li> <li>- er muss mit einer <u>ausreichenden Belüftung</u> ausgestattet sein. Massgebend ist, dass der Rauch entwei-</li> </ul>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG)	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)	Bemerkungen
<p>Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.</p>	<p><sup>2</sup> Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.</p> <p><sup>3</sup> Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.</p> <p><sup>4</sup> Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:</p> <p>a. ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen;</p> <p>b. ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.</p>	<p>chen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. <u>Es darf kein Rauch in die angrenzenden rauchfreien Räume gelangen</u>. Mit einer aktiven Belüftung im Unterdruck kann dies sichergestellt werden. Ein Unterdruck kann z.B. mit einem Fensterventilator im Raucherraum erzeugt werden. Reines "Fensterlüften" (natürliche Belüftung) reicht nicht;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- er muss deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solcher gekennzeichnet sein;</li> <li>- mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien dürfen in ihm keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.</li> </ul> <p><b>Zusätzliche Anforderungen (Restaurations- und Hotelbetriebe)</b></p> <p>Für Raucherräume in einem <u>Restaurations- oder Hotelbetrieb</u> gilt zusätzlich (Art. 4 Abs. 3 PRSV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Als Ausschankraum gilt die der Bewirtung der Gäste dienende Fläche in geschlossenen Räumen. Ausgenommen sind Küche, Vorratskammer, Toilettenanlagen, Flure, Treppenhäuser, Hotelzimmer und ähnliches. Dem Bewilligungsgesuch ist ein massstabgetreuer Grundrissplan beizulegen. Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung des installierten Mobiliars (Tische, Stühle etc.). In Zweifelsfällen ist eine Nachmessung vorzunehmen. Ein Saal kann zur Ausschankfläche gezählt werden, wenn er während der Öffnungszeiten des gastwirtschaftlichen Betriebes geöffnet ist bzw. bewirtet wird. Nicht zur Schankfläche gezählt werden kann er, wenn er nur teilweise für besondere Anlässe (z.B. Firmenessen, Hochzeiten etc.) betrieben wird. Der Tresen kann zur Schankfläche gerechnet werden, sofern er im gleichen Raum steht, in dem die Gäste bewirtet werden. Der Ausschankraum muss im Nichtraucherbereich stehen. Führt der Betrieb zwei Ausschankräume und sind beide gleichzeitig in Betrieb und zur gleichen Zeit geöffnet, kann auch ein Ausschankraum im Raucherteil stehen;</li> <li>- die Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.</li> </ul> <p>Eine <u>Hotelbar</u> kann als bedienter Raucherraum geführt werden, sofern deren Fläche nicht grösser als ein Drittel der gesamten der Konsumation von Speisen oder Getränken dienenden Fläche beträgt. Werden die Speiselokalitäten nicht so lange offen gehalten und betrieben wie die Hotelbar, ist diese entweder über die ganze Öffnungszeit "rauchfrei" zu führen oder es darf nur ein Drittel der Hotelbar räumlich für Raucherinnen und Raucher ausgeschieden werden (Fumoir). Eine Hotelbar ist ein Teil des Hotelbetriebs und steht primär den Hotelgästen zur Verfügung. Hat die Hotelbar hingegen einen separaten Ausseneingang, so ist sie als eigenständiger Betrieb zu betrachten.</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG)	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)	Bemerkungen
--	--	-------------

<p style="text-align: center;"><b>Art. 3 Raucherbetriebe</b></p> <p><sup>1</sup> Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:</p> <p>a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;</p> <p>b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und</p> <p>c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 5 Anforderungen an Raucherlokale</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Restaurationsbetrieb wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn:</p> <p>a. die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 Quadratmeter beträgt;</p> <p>b. das Lokal mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</p> <p><sup>2</sup> Raucherlokale müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.</p> <p><sup>3</sup> Nicht als Raucherlokal dürfen geführt werden:</p> <p>a. Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen;</p> <p>b. Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbereich liegt; ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979.</p>	<p><b>Anforderungen an Raucherlokale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, darf höchstens 80 m<sup>2</sup> betragen;</li> <li>- das Lokal muss mit einer <u>ausreichenden Belüftung</u> ausgestattet sein. Massgebend ist, dass der Rauch entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. <u>Es darf kein Rauch in die angrenzenden rauchfreien Räume gelangen.</u> Mit einer aktiven Belüftung im Unterdruck kann dies sichergestellt werden;</li> <li>- das Raucherlokal muss deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solches gekennzeichnet sein.</li> </ul> <p>Die Möglichkeit ein Raucherlokal zu beantragen ist den eigentlichen Restaurationsbetrieben (z.B. Restaurants, Cafés, Bars und Diskotheken) sowie den sogenannten Besenbeizen (Restaurationslokale auf Landwirtschaftsbetrieben) vorbehalten. Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht in der Restauration liegt (z.B. Museumscafés, Cafés in Warenhäusern, Tankstellen mit Getränkeausschank, Internetcafés oder Personalrestaurants) dürfen hingegen nicht als Raucherlokale geführt werden (Art. 5 Abs. 3 PRSV). Sofern die Voraussetzungen nach Art. 4 PRSV erfüllt sind, ist jedoch die Einrichtung eines Raucherraumes möglich.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Art. 6 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen</b></p> <p><sup>1</sup> In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.</p> <p><sup>2</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen</p>	<p>In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben (Art. 4 PRSV) und in Raucherlokalen (Art. 5 PRSV) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, sofern sie <u>schriftlich zugestimmt</u> haben (Art. 6 Abs. 1 PRSV). In anderen Raucherräumen dürfen hingegen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden (Art. 2 Abs. 2 PRSG). Einzige Ausnahme bildet das Testen von Tabakprodukten, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schriftlich zugestimmt haben (Art. 6 Abs. 2 PRSV).</p> <p>Das Einverständnis muss vor Stellenantritt schriftlich erfolgen. Hingegen bedarf der Einzelarbeitsarbeitsvertrag als solcher wie bisher keiner bestimmten Form (Art. 320 Abs. 1 OR). Vorbehalten bleiben weitergehende Formvorschriften in Gesamtarbeitsverträgen.</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG)	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)	Bemerkungen
	<p>zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben.</p> <p><sup>3</sup>Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>3</sup> und seiner Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Schwangere Frauen, stillende Mütter sowie Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen nicht in Raucherräumen oder Raucherlokalen beschäftigt werden, selbst wenn ihr Einverständnis vorliegt. Kann eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber einer schwangeren Frau oder stillenden Mutter, die nicht in einem Raucherraum oder -betrieb arbeiten darf, keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, hat diese gemäss Art. 35 Abs. 3 Arbeitsgesetz (ArG) Anspruch auf 80 % Lohn.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Spezielle Einrichtungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf in Zimmern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen;</li> <li>b. von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen;</li> <li>c. von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Personen, die sich in einer Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.</p>	<p>In <u>Zimmern (Schlafräumen)</u> von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen kann das Rauchen gestattet werden. Dies, weil es sich um wohnungsähnliche Einrichtungen handelt, die eine Alternative zu Privatwohnungen darstellen, und sich Personen häufig unfreiwillig oder mangels anderer Alternativen über eine längere Zeit in diesen Einrichtungen befinden. Zudem sind sie teilweise stark in ihrer Mobilität eingeschränkt. Zusätzlich können <u>Raucherräume</u> eingerichtet werden (Art. 4 PRSV).</p>
<p style="text-align: center;"><b>Art. 4</b> <b>Kantonale Vorschriften</b></p> <p>Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen.</p>		<p>Im Kanton Schwyz gelten die Mindestbestimmungen des Bundesrechts (PRSG und PRSV). Es wurde darauf verzichtet, strengere Vorschriften zu erlassen (§ 9a Abs. 1 Gesundheitsverordnung [GesV; SRSZ 571.110] vom 16. Oktober 2001; Fassung vom 18. November 2009).</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG)	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Art. 5</b> <b>Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig;</p> <p>a. gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst;</p> <p>b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt;</p> <p>c. einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber einer Bewilligung nicht kennzeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.</p> <p><sup>3</sup> Die Anwendung der Artikel 59 - 62 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 schliesst die Anwendung der Strafbestimmungen nach Absatz 1 nur aus, wenn es um die Bestrafung von Verstössen gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten geht.</p>		<p>Strafbar macht sich, wer als <u>verantwortliche Person</u> Räume, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt, einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen nicht kennzeichnet (Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c PRSG). Ebenfalls strafbar macht sich die verantwortliche Person, die trotz des gesetzlichen Rauchverbots das Rauchen in ihren Räumen duldet. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, droht zudem eine Bestrafung wegen Widerhandlung gegen das Arbeitsgesetz (Art. 59 und 61 ArG; Gesundheitsschutz). Ausserdem ist der Entzug der Bewilligung für den Betrieb eines Raucherraumes oder Raucherlokales und als ultima ratio gar der Entzug der Gastgewerbebewilligung (§ 14 Abs. 1 Bst. b und c GGG) zu prüfen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder eine Auflage verfügt werden.</p> <p>Wer als <u>Raucher</u> vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Rauchverbot verstösst, wird nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a PRSG mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Zur Verfahrensvereinfachung wurde die Kantonspolizei gemäss § 109 StPO ermächtigt, an Ort und Stelle eine Busse von Fr. 50.-- zu erheben, sofern der Fehlbare damit einverstanden ist. Verfahrenskosten fallen dadurch keine an. Wird die Busse hingegen nicht sofort bezahlt, oder liegen besondere Umstände vor, sodass die Übertretung durch die Busse von Fr. 50.-- nicht genügend geahndet wäre, erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Untersuchungsbehörde.</p>
	<p style="text-align: center;"><i>Schlussbestimmungen</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 8</b> <b>Änderung des bisherigen Rechts</b></p> <p>Die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert: <i>Art. 19</i> <span style="float: right;"><i>aufgehoben</i></span></p>	

<b>Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG)</b>	<b>Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p align="center"><b>Art. 6 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. <sup>2</sup> Die Kantone vollziehen dieses Gesetz.</p>		<p>Gemäss § 9a Abs. 2 GesV ist die für die Gastgewerbebewilligung zuständige Behörde, d.h. der <u>Gemeinderat</u> (§ 16 Abs. 1 Gastgewerbegesetz [GGG; SRSZ 333.100] vom 10. September 1997), zuständig für die Bewilligung von Raucherräumen (Fumoirs) und Raucherlokalen. Der Vollzug der Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen obliegt den Gemeinden. Das zuständige Departement kann Weisungen erlassen (§ 9a Abs. 3 GesV).</p> <p>Sind für die Einrichtung eines Raucherraumes oder Raucherlokales bauliche Massnahmen erforderlich, muss gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) bei der zuständigen Gemeinde zudem eine <u>Baubewilligung</u> eingeholt werden.</p>
<p align="center"><b>Art. 7 Referendum und Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p align="center"><b>Art. 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.</p>	<p>PRSG und PRSV treten am 1. Mai 2010 in Kraft. Übergangsfristen sieht das Bundesrecht nicht vor.</p>